

Das deutschösterreichische Heer.

Nach zuverlässigen Informationen.

Von Fabius.

Wien, 10. Dezember

Der gegenwärtige Zustand des deutschösterreichischen Heeres kann ausgedrückt werden durch die Bezeichnung „Volkswehr“, der zukünftige durch die Bezeichnung „Volkshoer“. Ersterer ist ein Provisorium, letzterer das Definitivum. Nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Heeresmacht ergab sich für das Staatsamt für Heerwesen die Notwendigkeit, vor dem Aufbau eines Heeres definitiver Konstruktion für die Uebergangszeit eine Wehrmacht zu schaffen, welche den momentanen Bedürfnissen, die hauptsächlich in der Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern, dem Schutze der Allgemeinheit und des Einzelnen gipfeln, entsprechen. Das ist die Volkswehr, welche diesen Obliegenheiten vollkommen gerecht wird. Es ist selbstverständlich im Auge der Entwicklung klar geworden, daß auch schon für die Uebergangszeit nach festen Richtlinien vorgegangen werden müsse, was in den „Bestimmungen für die bewaffnete Macht Deutschösterreichs“ zum Ausdruck gelangt. Innerhalb derselben sind schon jetzt gewisse Maßnahmen durchgeführt worden oder sind in der Durchführung begriffen; auch enthalten sie schon die losen Umrisse für das Volkshoer. Diese Bestimmungen umfassen:

1. Verwendung nach außen und innen.
2. Teilung der Gewalten.
3. Ernennungsrecht und Beförderungen.
4. Aufgebot vom 18. bis zum 42. Lebensjahr.
5. Rechte und Pflichten der Soldaten.

Ad 1. Die Volkswehr hat das Vaterland gegen Angriffe äußerer Feinde zu verteidigen und die Ordnung und Sicherheit im Innern aufrechtzuerhalten. Bemerkenswert ist, daß der Akzent auf dem Worte „Angriff“ liegt, ferner bezüglich des letzteren Passus, daß die Unterordnung der Militär Gewalt unter die bürgerliche scharfer betont wird.

Ad 2. Die oberste Leitung und Führung obliegt dem Staatsdirektorium, das aus den drei Präsidenten, dem Staatskanzler und dem Staatsnotar besteht, während die innere Organisation und die oberste Verwaltung dem Staatsrate übertragen wird. Das ausführende Organ für ersteres ist der Oberbefehlshaber, für letzteren der Staatssekretär für Heerwesen. Hierin ist ein Schritt zur Dezentralisation, auch zur Teilung der Arbeit, zu erblicken. Früher waren alle militärischen Gewalten in der Hand des Kaisers vereinigt, während das Kriegsministerium das die kaiserliche Machtfülle ausstrahlende Organ war. Die Fäsur zwischen Leitung und Führung einerseits und Organisation und Verwaltung andererseits ist nun in den neuen Bestimmungen offensichtlich geworden. Selbstverständlich hat auch der ungesunde Zustand, der in der Existenz von drei militärischen Ministerien in der alten Monarchie bestand (Kriegsministerium, das österreichische und ungarische Landesverteidigungsministerium), ein Ende gefunden.

Bedeutend ist der Wegfall einer Zwischeninstanz, die durch die ehemalige Militärkanzlei des Kaisers repräsentiert wurde. Hier lag die eigentliche Macht, die das Kriegsministerium oft genug zu fühlen bekam, hier wurde in allen und jeden militärischen Fragen, sowohl allgemeiner als persönlicher Natur, die Approbation erteilt und dann erst der kaiserlichen Unterschrift zugeführt. Es ist naheliegend, daß eine solche unbeschränkte Machtfülle zu Akten verlocken kann, die der Prüfung auf strenge Unparteilichkeit nicht immer standzuhalten vermag, wie auch, daß eine solche unverantwortliche Stelle den Gerüchten über das Bestehen einer militärischen Kamarilla Nahrung zu bieten geeignet war. Die Verhältnisse gestalteten sich noch komplizierter, als Erzherzog Franz Ferdinand die Befugnis erhielt, seine eigene Militärkanzlei zu errichten. Die Konstellation auf dem militärischen Himmel, der eine aufsteigende und eine absteigende Sonne sah, brachte es naturgemäß mit sich, daß die seltsamsten Gravitationserscheinungen und Kreuzungen der Bahnen die Folge waren. Das Kriegsministerium befand sich zwischen den zwei Sonnen oder, wie man auf Erden sagt, zwischen zwei Mühlsteinen.

Ad 3. Das Ernennungs- und Beförderungsrecht bis einschließlich der achten Rangklasse (Major) steht dem Staatssekretär für Heerwesen, in den höheren Rangklassen dem Staatsratsdirektorium auf Vorschlag des Staatssekretärs zu. Einen starken demokratischen Einschlag erhält dieses Ernennungs- und Beförderungsrecht dadurch, daß der Unterstaatssekretär für das Heerwesen zwei Vertreter des Verbandes der Berufsgagisten als Personalreferenten zu sich berufen hat, die ständig ihr beratendes Stimmrecht auszuüben vermögen. Diese Einrichtung verfolgt den Zweck, der Gesamtheit der Berufsgagisten die Gelegenheit zu geben, daß sie ihren Einfluß auf die Offizierspersonalien geltend machen und das Protektionswesen verhindern könne. Dadurch soll auch der bisherigen dominierenden Stellung des Generalstabes ein Riegel vorgeschoben werden. Der Grundsatz der Gleichheit aller Offizierskategorien tritt hiemit in Kraft.

Ad 4. Die deutschösterreichische Regierung hat es sich zum Prinzip gemacht, trotz aller Uebergriffe der benachbarten Nationalstaaten vorläufig allen kriegerischen Verwicklungen auszuweichen, schon deshalb, weil sie der Ansicht ist, daß die Friedenskonferenz alle territorialen und sonstigen staatlichen Existenzfragen bereinigen werde. Infolgedessen sieht sie während der Uebergangszeit von einer Verstärkung der militärischen Machtmittel ab. Doch könnte es Fälle geben, wo Gefahr im Verzuge wäre. Um auch da nicht unvorbereitet zu sein, dazu soll die Aufgebotspflicht dienen. Dieselbe umfaßt alle Wehrfähigen vom zurückgelegten 18. bis zum 42. Lebensjahre. Eine Abstufung dieser Maßnahme ist die „Bereitschaft“ entweder aller Wehrpflichtigen oder einzelner Gruppen, in welchem Falle die betreffenden Wehrpflichtigen ohne besondere Bewilligung das Land nicht verlassen dürfen.

Ad 5. In diesem Punkte werden die Rechte und Pflichten des Soldaten genau umschrieben, insbesondere wird festgestellt, daß auch der Soldat ein Staatsbürger sei, dessen Rechte und Pflichten durch den Heeresdienst nicht berührt werden. Der Punkt enthält im Detail Bestimmungen über Verwilegung, Bekleidung und Ausrüstung, über Unterhalts-

beiträge und die Bildung von gewählten Soldatenausschüssen. Beim Staatsamt für Heerwesen ist ein „Zivilkommissariat“ errichtet worden, welches aus Mitgliedern der drei großen Parteien der Nationalversammlung besteht und welchem ein Mitglied des Soldatenrates, ein Vertreter der Offiziere und ein Vertreter der Unteroffiziere betreffs Behandlung von Standesfragen beigegeben wurden, was gleichfalls eine demokratische Institution darstellt. Bei der Neuverfassung der Dienstvorschriften wird man der Anlehnung an das in vielen Kapiteln ausgezeichnet geschriebene „Dienstreglement für das k. u. k. Heer“, das seine Entstehung dem Erzherzog Karl verdankt, nicht völlig entraten können, wobei selbstverständlich der Ballast, der zu den neuen Verhältnissen nicht paßt, über Bord geworfen werden wird.

Hinsichtlich der Militär-Territorialbezirke hat das Staatsamt für Heerwesen bereits einschneidende Veränderungen verfügt. Die bisherigen drei Militärkommanden Deutschösterreichs, mit dem Sitze in Wien, Graz und Innsbruck, haben sich territorial als zu groß erwiesen. Infolgedessen wurden drei weitere Militärkommanden in Salzburg, Linz und Klagenfurt aufgestellt, so daß derzeit sechs Militärkommanden bestehen, deren Wirkungskreis sich auf die betreffenden Länder erstreckt. Dadurch ist sowohl den geographischen Verhältnissen, als auch dem Volksempfinden in den einzelnen Ländern Rechnung getragen worden. Auch hier fehlt das demokratische Element. Das Staatswesen für Heerwesen trifft sämtliche Verfügungen erst nach hergestelltem Einvernehmen mit den Landesregierungen, wo wieder erst das Einvernehmen zwischen diesen und den Militärkommanden gepflogen wird, so daß jedes Ditto entfällt. So hat beispielsweise die Volkswehr in den Alpenländern, die schon jetzt eine Art von bodenständiger Miliz darstellt, sich gegen die Zuweisung von Offizieren, die nicht ihrem Lande entstammen, gesträubt, und will nur Offiziere haben, die ihrer engeren Heimat angehören. Diesem Wunsche ist willfahrt worden.

Die Militärstrafrechtspflege wird für die Uebergangszeit, dem modernen Geiste entsprechend, reformiert werden. Für das zukünftige Volkshoer wird das bürgerliche Strafgesetzbuch volle Geltung haben, nur werden für militärische Delikte besondere Bestimmungen aufgenommen werden. Bei der strafrechtlichen Behandlung militärischer Delikte wird man auf die Beziehung von Fachkreisen, ähnlich wie beim Handelsgericht durch Beziehung kaufmännisch gebildeter Elemente, greifen. Bei diesem Anlasse sei eingeschoben, daß eine strenge Untersuchung hinsichtlich der militärischen Vorgänge während des Krieges stattfindend wird. Dieselbe wird von Mitgliedern der Nationalversammlung und Funktionären des Staatsamtes für Heerwesen geführt werden.

Die Bildung des künftigen Volkshoeres wird im allgemeinen nach dem Muster des Schweizer Milizsystems in die Wege geleitet werden.